



Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 13.03.2018,
genehmigt vom Präsidium am 04.04.2018, genehmigt durch den Stiftungsrat am 11.06.2018,
veröffentlicht am 15.06.2018*

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik ist eine praktische Ausbildung gemäß § 2ff nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 8 Wochen. ²Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters sind mindestens 2 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Verfahren zur Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Prüfung von Werkstoffen, Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt.

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle (Anlage 1) und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in denen die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte nachvollziehbar beschrieben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und ca. eine DIN A4 Seite Maschinschrift pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters 2 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die zweiwöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studienseesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des dritten Studienseesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des dritten Studienseesters.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

¹In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. ²Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge Dentaltechnologie, Kunststofftechnik, Werkstofftechnik, Verfahrenstechnik sowie Kunststofftechnik im Praxisverbund vom 13.10.2014 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.

